

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

25. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 28. März 2019

Nr. 5**INHALT****Amtlicher Teil**

Öffentliche Zustellung an Herrn Dr. Holger und
Frau Susanne Fastabend S. 19

Öffentliche Zustellung an GrSt.-Gem. Asghar-
pour Ramin u. Asgharpour Ramtin S. 19

Öffentliche Zustellung an Frau Helga Wolfers S. 20

Ordnungsbehördliche Verordnung zu verkaufs-
offenen Sonntagen S. 20

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 21

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt
der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Blumenkamp

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 25/Nr. 5/S. 19

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für
das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07.
März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung,
wird der an

**GrSt.-Gem. Asgharpour Ramin
u. Asgharpour Ramtin,
4 Asadabadi St. 49th alley,
IR - Teheran gerichtete**

Bescheid vom **30.01.2019**, Kassenzeichen
01031858.0/0100, öffentlich zugestellt, da die derzeitige
Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten
bei der Abteilung Steuerwesen, Hospitalstraße 15, 47918
Tönisvorst, Zimmer 113 von dem Empfänger eingesehen
und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt
der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Blumenkamp

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 25/Nr. 5/S. 19

Amtlicher Teil:**Öffentliche Zustellung**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für
das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07.
März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung,
wird der an

**Herrn Dr. Holger und Frau Susanne Fastabend, 27
Rue de la Raffiere, F-78112 Fourqueux gerichtete**

Bescheid vom **30.01.2019**, Kassenzeichen
01021818.7/0100, öffentlich zugestellt, da die derzeitige
Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten
bei der Abteilung Steuerwesen, Hospitalstraße 15, 47918
Tönisvorst, Zimmer 113 von dem Empfänger eingesehen
und in Empfang genommen werden.

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird der an

**Frau Helga Wolfers,
Schelthofer Str. 198, 47918 Tönisvorst**

Bescheid vom **30.01.2019**, Kassenzeichen **01003535.0/0100**, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Steuerwesen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 113 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Blumenkamp

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 25/Nr. 5/S. 20

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 21. März 2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 31. März 2019, 01. September 2019, 22. September 2019, 06. Oktober 2019 und 08. Dezember 2019 im Stadtgebiet Tönisvorst

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Tönisvorst als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Tönisvorst vom 21. März 2019 für das Stadtgebiet Tönisvorst folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Verkaufsstellen im Ortsteil St. Tönis dürfen wie folgt geöffnet sein:

- a) Sonntag, 31. März 2019, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- b) Sonntag, 01. September 2019, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- c) Sonntag, 06. Oktober 2019, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- d) Sonntag, 08. Dezember 2019, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

(2) Die Verkaufsstellen im Ortsteil Vorst dürfen wie folgt geöffnet sein:

- a) Sonntag, 22. September 2019, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

(3) An den unter Abs. 1 Buchstaben a), b), c), d) genannten Tagen dürfen innerhalb des Stadtteils St. Tönis lediglich die im Zentralen Versorgungsbereich (ZVB) des Hauptzentrums gelegenen Geschäfte geöffnet sein. Der Zentrale Versorgungs-bereich wird in der Anlage 1 durch den rot markierten Bereich gekennzeichnet.

(4) An den unter Abs. 2 Buchstaben a) genannten Tagen dürfen lediglich im Ortskern Vorst gemäß dem aus der Anlage 2 ersichtlichen Bereich gelegene Geschäfte im Ortskern geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und festgesetzten Bereiche offen hält oder Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Tönisvorst über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 05.07.2012 außer Kraft.

Diese Verordnung tritt am 09. Dezember 2019 außer Kraft.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser nach Ablauf eines Jahres dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 21.03.2019
 Stadt Tönisvorst
 als örtliche Ordnungsbehörde
 Der Bürgermeister
 gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 25/Nr. 5/S. 20

Nichtamtlicher Teil:

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.

Impressum:

Herausgeber:
 Stadt Tönisvorst,
 Der Bürgermeister
 Bahnstraße 15
 47918 Tönisvorst
 Tel.: 02151/999-174
 info@toenisvorst.de

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
 Auflage: 150 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
 Jahresabonnement 38,50,- €
 Einzelzustellung 1,- €
 zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
 Kündigung jeweils zum Jahresende,
 muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
 Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
 NEW AG, Ringstraße 1/Eingang Krefelder Str. 8
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
 Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
 Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
 sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
 Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
 Altentagesstätte Vorst, Markt 3
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
 Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
 Familienzentrum Bruckner Str. 16



**An den
 Bürgermeister
 Pressestelle
 Bahnstraße 15
 47918 Tönisvorst**